

ziehe sich einzig auf die [Glärner] Landleute, d.h. dass vor dem Gericht der 12 nur Religionshändler Einheimischer, nicht aber Fremder behandelt werden sollen. Letztere müssten durch den Rat "*nach gestaltsame der sach mit straff*" belegt werden. Vor allem aber wende man sich dagegen, dass die Vergehen auswärtiger Religionsgenossen unvergleichlich hart bestraft, diejenigen der Katholiken hingegen "*mit höchsten gnaden vor verdeüten gricht bedeckt und verglimpft*" würden.

- Gegenantwort der kath. Seite: In den oben erwähnten Bestimmungen werde eindeutig festgehalten, dass genannte Händler vom Gericht der 12 abzuurteilen seien. Die Intention der Neugläubigen, solche Vergehen vor den "*gesessnen raht*", wo sie "*die maior und mehrere stim*" besässen, zu bringen, lasse die Absicht erkennen, die Neugläubigen sehr milde, die Katholiken aber äusserst hart zu bestrafen. Mit dieser Lösung aber wären sicher auch die übrigen kath. Orte nicht einverstanden.

Abschliessend wenden sich die Katholiken von Glarus an die kath. Orte, obangeführte Klagepunkte und die diesen zuteil gewordenen Gegenargumente genau zu studieren und zu drohen, inskünftig Landvögte neugl. Bekenntnisses nicht mehr anerkennen zu wollen.⁴ Diese ihre Hilfeleistung werde man bei Gelegenheit zu entgelten wissen.

- 1) Die Zusammenstellung dieser Klagepunkte war für die kath. Orte gedacht, vorliegende Kopie speziell für Zug.
- 2) Vgl. Winteler/Glarus II, 63-64
- 3) Vgl. ebenda 68
- 4) Dies war dann tatsächlich auch der Fall, als man 1662 den beiden Landvögten [Fridolin Zwicky, Landvogt für das Rheintal 1662-64, und Fridolin Zwicky, Landvogt für Locarno 1662-64] die Anerkennung versagte. Vgl. ebenda 68.

Kopie
AH 33, 81-84 - Blatt 84^r leer

29

1607 Juli 11./1.

B

SCHREIBEN VON STATTHALTER UND RAT VON GLARUS AN DIE IN BADEN
VERSAMMELTEN TAGSATZUNGSGESANDTEN DER XII EIDG. ORTE

Altlandammann Melchior Hässi habe ihnen mitgeteilt, er und seine

Söhne hätten bereits früher vom Mehrheit der eidg. Stände die Ortsstimme erhalten, sobald eine der drei Landschreiberstellen ennet Gebirgs - in Lugano, Locarno oder Mendrisio - frei werde, sei es, dass einer der jetzigen Inhaber sterbe oder diesen Posten nicht mehr einnehmen wolle, "*solliche Zuversehen Jme zugestellt werden sölle*". Da nun Landschreiber [Johann] Lussi zum Landammann [von Nidwalden] erwählt worden und zugleich auch seinen Stand an der Tagsatzung in Baden als Gesandter vertrete, könne dieser sicherlich das Amt des Landschreibers von Locarno nicht mehr ausüben. Folglich habe Hässi einen seiner Söhne von Ort zu Ort geschickt, um die "*gemelte schribery Pitlichen Zu ervorderen*". Dabei habe dieser vernommen, dass Lussi entweder beide Aemter beibehalten oder wenigstens die Landschreiberstelle [von Locarno] einem seiner Söhne anvertrauen möchte. Bedingt durch diese neue Lage sei Melchior Hässi - wollte er seiner Rechte nicht verlustig gehen - gezwungen gewesen, selber in etliche eidg. Orte zu reisen. Die restlichen Orte aber habe nochmals dessen Sohn aufgesucht. Die ihnen dabei widerfahrene Gunst möchte Hässi ihnen allen herzlich verdanken; gleichzeitig hoffe dieser, inskünftig keine Schwierigkeiten mehr gewärtigen zu müssen. Hässi habe sie nun offiziell gebeten, dahin zu wirken, dass endlich "*siner sönen einer oder einen andern ehrlichen Aydtgnos¹*" mit genanntem Amt betraut werde. Eingedenk der Mühe und Arbeit, die Melchior Hässi dafür aufgewendet und seiner Dienste, welche dieser während mehreren Jahren der Eidgenossenschaft zur Verfügung gestellt, sei zu hoffen, dass man dessen Intentionen die gebührende Beachtung schenken werde.

gez. [Landschreiber] Freuler

1) Landschreiber wurde alsdann Hptm. Thomas Stocker von Zug. Vgl. EA V 1, 1582 Art. 48.

Kopie - AH 33, 85-86 - Blatt 86^r leer

30

1716 Juli 17., F[rauenfeld] A
 SCHREIBEN [DES FRANZ. CHARGE D'AFFAIRES LAURENT CORENTIN DE LA
 MARTINIÈRE AN BEAT JAKOB II. ZURLAUBEN]

Sein Schreiben, datiert vom 15. ds., sei ihm gestern, "*pendant que*